

Einschreiben

An die Gläubiger der
Weidenareal Metall AG
in Nachlassliquidation

Bern, im August 2018

X5940285.docx/RoF

Weidenareal Metall AG in Nachlassliquidation - Zirkular Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit orientiere ich Sie wie folgt über den aktuellen Stand der Nachlassliquidation der Weidenareal Metall AG (nachstehend: "WAM") sowie den geplanten weiteren Verlauf des Verfahrens:

I. VERFAHRENSSTAND / ZWEITE ABSCHLAGSZAHLUNG

Im Rahmen des vierten Zirkulars habe ich Sie über die zweite Abschlagszahlung orientiert und Ihnen die Spezialanzeige zur Auflage der provisorischen Verteilungsliste zugestellt. Die Verteilungsliste ist während der Auflage nicht angefochten worden und mittlerweile rechtskräftig. Die Auszahlungen können somit erfolgen, sobald die Gläubiger uns die unterzeichneten Abrechnungen mit den Angaben für die Auszahlung vollständig ausgefüllt retourniert haben.

Weiter habe ich dem Gläubigerausschuss über unsere Prüfung der Verantwortlichkeitsansprüche Bericht erstattet. Darauf wird in Ziffer II. nachfolgend näher eingegangen.

II. VERANTWORTLICHKEITSANSPRÜCHE

1. Einleitung

In Nachlassliquidations- und Konkursverfahren prüfen die Liquidationsorgane und Konkursverwaltungen regelmässig, ob es im Vorfeld der Insolvenz zu Pflichtverletzungen von Organen gekommen ist, welche Verantwortlichkeitsansprüche auslösen. Dies kann dann der Fall sein, wenn solche Pflichtverletzungen das Vermögen der insolventen Gesellschaft und damit letztlich deren Gläubiger geschädigt haben. Verantwortlich gemäss Art. 754 f. OR können die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie die Revisionsstelle der Gesellschaft sein.

2. Vorgehensweise

Für den Zeitraum von Anfang 2010 bis Mitte 2011 wurde in genereller Weise untersucht, ob der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ihrer Sorgfalts- und Treuepflicht nachgekommen sind. Dabei wurde auch kontrolliert, ob die Organe die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft pflichtgemäss überwacht haben. Dazu gehört auch die rechtzeitige Einleitung von Massnahmen bei Kapitalverlust und Überschuldung. Sodann wurden einzelne, teilweise ausserhalb dieser Periode liegende Sachverhalte aufgrund ihres spezifischen "Schadenspotentials" einer näheren Betrachtung unterzogen.

Die Prüfung dieser Vorgänge ist mittels Sichtung der Geschäftsakten erfolgt, wobei die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und die finanziellen Unterlagen der Gesellschaft im Vordergrund gestanden sind. Das Prüferesultat ist in einem Bericht festgehalten und dem Gläubigerausschuss zur Kenntnisnahme gebracht worden.

3. Ergebnisse der Überprüfung

a) *Wahrnehmung der Unternehmensleitung im Zeitraum von Anfang 2010 bis am 20. Juli 2011*

Die Überschuldung der WAM und die daraus resultierende Einleitung des Nachlassverfahrens im Juli 2011 traten nicht gänzlich unerwartet ein. Vielmehr kämpfte die WAM seit mehreren Jahren mit finanziellen Schwierigkeiten und Liquiditätsengpässen.

Für den geprüften Zeitraum ist allerdings erkennbar, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der WAM eine aktive Rolle wahrgenommen und sich mit verschiedenen Massnahmen gegen das Scheitern des Unternehmens zur Wehr gesetzt haben. Im Zusammenhang mit der drohenden Insolvenz des Unternehmens zogen die Organe frühzeitig externe Berater bei. Dies führte dazu, dass rechtzeitig eine Nachlassstundung eingeleitet wurde. Damit konnten die vollständige Einstellung des Betriebs vermieden sowie Werte der Gesellschaft gesichert werden, was schlussendlich für die Gläubiger zu einem besseren Ergebnis als das Szenario eines Konkurses führt.

Gestützt auf dieses Prüferesultat gelangen die Liquidationsorgane der WAM zum Schluss, dass die generelle Wahrnehmung der Unternehmensleitung in der Periode von Anfang 2010 bis Mitte Juli 2011 keinen Anlass zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen bietet. Dementsprechend haben sie beschlossen, dass die Nachlassmasse der WAM allfällige diesbezügliche Verantwortlichkeitsansprüche nicht im eigenen Namen weiterverfolgen wird.

b) *Beschaffung der Extrusionspresse Apollo*

Die WAM bestellte mit Vertrag vom 6. Oktober 2005 eine Strangpressanlage, welche im Rahmen der Abnahme im 2008 grössere Mängel aufwies. Diese konnten durch die Lieferantin auch im Rahmen von Nachbesserungen nicht vollumfänglich beseitigt werden, was zu Produktionsausfällen bei der WAM führte.

Dem Erwerb der Maschine ging indessen ein umfangreiches Evaluationsverfahren voraus. Ebenso konnten die Organe der WAM aufgrund der Mängel einen erheblichen Preisnachlass mit der Lieferantin aushandeln. Weitergehende rechtliche Schritte gegen die Lieferantin erwiesen sich gemäss der durch den Verwaltungsrat veranlassten externen Prüfung als nicht möglich.

Da keine Pflichtverletzungen ersichtlich sind, haben die Liquidationsorgane der WAM beschlossen, keine diesbezüglichen Verantwortlichkeitsansprüche durch die Nachlassmasse weiterzuverfolgen.

c) *Erwerb des damaligen Konkurrenten Busch-Jaeger Metallwerk GmbH (Swissmetal Lüdenscheid GmbH)*

Am 10. Februar 2006 erwarb die WAM sämtliche Anteile an der in Deutschland ansässigen Busch-Jäger Metallwerk GmbH. Nach dem Erwerb wurde diese in Swissmetal Lüdenscheid GmbH umfirmiert. Der Erwerb dieser Gesellschaft ist einer näheren Prüfung unterzogen worden, weil die Kaufpreiszahlung erhebliche flüssige Mittel der WAM beanspruchte. Im Rahmen dieser Prüfung haben sich indessen weder Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen der Organe noch für eine Schädigung der WAM ergeben.

Dementsprechend haben die Liquidationsorgane auch zu diesem Sachverhalt beschlossen, keine allfälligen Verantwortlichkeitsansprüche im Rahmen der Nachlassmasse der WAM weiterzuverfolgen.

d) *Fusion mit der Swissmetal Design Solutions AG*

Die WAM ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Swmtl Holding AG, welche früher als Swissmetal Holding AG firmiert hatte. Diese hielt zudem eine 100%-Beteiligung an der Swissmetal Design Solutions AG ("SDS") mit Sitz in Dornach.

Die WAM fusionierte gemäss Beschluss der Organe Ende Juni 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 mit der SDS. Der CEO der WAM wirkte als Verwaltungsrat der SDS an der Fusion mit. Aus der Fusionsbilanz der SDS per 31. Dezember 2010 geht hervor, dass diese nach Abzug der gruppeninternen Verbindlichkeiten im Umfang von CHF 520'130.23 über mehr Passiven als Aktiven verfügte.

Dementsprechend durfte die Fusion nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass die WAM als übernehmende Gesellschaft über genügend freies Eigenkapital verfügte, um den Passivenüberschuss bei der SDS auszugleichen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung war von einem zugelassenen Revisionsexperten zu bestätigen. Im vorliegenden Fall bestätigte die PricewaterhouseCoopers AG ("PWC") Ende Juni 2011, dass die WAM den Passivenüberschuss mit ihrem freien Eigenkapital ausgleichen konnte. PWC war Revisionsstelle der SMI Gruppe und damit auch der WAM.

Die WAM befand sich aber Ende Juni 2011 in einer sehr kritischen finanziellen Situation, und die Fortführung war nicht mehr gewährleistet. Die Verantwortlichen hätten deshalb zumindest prüfen müssen, ob die WAM per Ende Juni 2011 zu Veräusserungswerten immer noch über genügend freies Eigenkapital verfügte, um die Fusion mit der SDS zu verkraften. Diese Prüfung hätte indes- sen ergeben, dass dies nicht mehr der Fall war und die Fusion nicht hätte voll- zogen werden dürfen. Dies ergibt sich aus der Zwischenbilanz der WAM per 30. Juni 2011, welche dem Gesuch um Nachlassstundung vom 20. Juli 2011 beige- legt wurde und eine deutliche Überschuldung ausweist.

Dementsprechend sind die Liquidationsorgane der WAM zum Schluss gelangt, dass die Organe der WAM mit dem Vollzug der Fusion die Gesellschaft mög- licherweise geschädigt haben. Sie haben deshalb beschlossen, die sich daraus ergebenden Verantwortlichkeitsansprüche namens der Masse weiter zu verfol- gen.

4. Beschlüsse der Liquidationsorgane

Auf der Basis der vorstehenden Beurteilung hat der Liquidator zusammen mit dem Gläubigerausschuss entschieden, folgende Verantwortlichkeitsansprüche namens der Nachlassmasse der WAM weiterzuverfolgen:

- Verantwortlichkeitsansprüche aus der Fusion der WAM mit der SDS ge- genüber den damaligen Organen der WAM (damalige Verwaltungsräte sowie CEO) und PWC

Im Übrigen haben die Liquidationsorgane beschlossen, keine weiteren Verant- wortlichkeitsansprüche im Rahmen der Nachlassmasse der WAM zu verfolgen.

III. VERZICHT AUF DIE GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN FORDE- RUNGEN

1. Allgemeines

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Li- quidator und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit

Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der WAM verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

2. Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger

Den Gläubigern wird hiermit die Abtretung des Prozessführungsrechts für die Verantwortlichkeitsansprüche der WAM angeboten, auf deren Geltendmachung die Liquidationsorgane verzichtet haben (siehe Ziffer II.4. vorstehend). Die Gläubiger werden darauf aufmerksam gemacht, dass zur Wahrung der Rechte aus den Verantwortlichkeitsansprüchen **spätestens bis zum 11. September 2018** erste rechtliche Schritte eingeleitet werden müssten. Jeder Gläubiger kann die Unterlagen zur Prüfung der Verantwortlichkeitsansprüche beim Liquidator beziehen. Bestellungen können per E-Mail an weidenareal@wengerplattner.ch oder über Telefon +41 31 357 00 00 vorgenommen werden.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 24. August 2018** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) **schriftlich mit eingeschriebener Post** beim unterzeichnenden Liquidator gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

IV. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Neben der Vornahme der 2. Abschlagszahlung sowie der Geltendmachung der aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber den Organen der WAM gilt es, den Prozess gegenüber der BNP Paribas (Suisse) SA vor dem Amtsgericht in Dornach weiterzuführen.

Über die weiteren Entwicklungen im Liquidationsverfahren werden Sie weiterhin auf der Website www.liquidator-weidenareal.ch sowie bei Bedarf mit Zirkularen informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Weidenareal Metall AG in Nachlassliquidation
Der Liquidator



Dr. Fritz Rothenbühler